



<b>PLANZEICHEN</b>	
	Baugrenze
	maximal 2 Vollgeschosse zulässig
	öffentliche Verkehrsfläche / Erschließung
	zulässig ist ein Einzelhaus
	maximal 2 Wohnungen zulässig
	Geltungsbereich der Satzung

<b>HINWEISE</b>	
<b>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):</b>	Die nicht überbaubaren Flächen des Eingriffsgrundstücks sind gärtnerisch zu gestalten. Als Ersatz für die fünf entfallenden Zwerg-/Halbstämme sind drei Obstbaum-Hochstämme anzupflanzen. Die Grundstücksgrenze zur Nachbarbebauung ist mit einer Hecke aus schnittverträglichen einheimischen Gehölzarten einzugründen (z.B. Hainbuche, Liguster, Feldahorn, Weißdom).
<b>Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB):</b>	Die vorhandenen Hochstämme sind, sofern sie nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zur Minimierung der Eingriffe zu erhalten und in die Gartengestaltung einzubeziehen. Bruchgefährdete oder kranke sind aus dem Bestand zu entfernen.
<b>Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO</b>	Das auf den versiegelten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einer Zisterne zu sammeln. Das überschüssige Niederschlagswasser ist in den vorhandenen Mischwasserkanal zu leiten.
<b>§ 4</b>	Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Püttlingen in Kraft.

**SATZUNG**  
Über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Köllerbach in der „Saarlouser Straße“, Gemarkung Herchenbach, Flur 3, für Teile des Flurstücks 30/2

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit dem Kommunalseitverwaltungsgesetzes (KSVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Püttlingen in seiner Sitzung am 13.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
Der im beiliegenden Lageplan als Geltungsbereich der Abrundungssatzung dargestellte Bereich im Ortsteil Herchenbach in der Saarlouser Straße stellt einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles dar. Er umfasst Teile des Flurstücks 30/2 der Flur 3, Gemarkung Herchenbach.

**§ 2**  
Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ist in der beiliegenden Planzeichnung (M: 1:1000) zeichnerisch dargestellt.

**§ 3**  
Für die bauliche und sonstige Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

**Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):**  
Zulässig ist ein Einzelhaus mit maximal 2 Vollgeschossen.

**Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB):**  
Es sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

**Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO):**  
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan bestimmt.

**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):**  
Die nicht überbaubaren Flächen des Eingriffsgrundstücks sind gärtnerisch zu gestalten. Als Ersatz für die fünf entfallenden Zwerg-/Halbstämme sind drei Obstbaum-Hochstämme anzupflanzen. Die Grundstücksgrenze zur Nachbarbebauung ist mit einer Hecke aus schnittverträglichen einheimischen Gehölzarten einzugründen (z.B. Hainbuche, Liguster, Feldahorn, Weißdom).

**Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB):**  
Die vorhandenen Hochstämme sind, sofern sie nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zur Minimierung der Eingriffe zu erhalten und in die Gartengestaltung einzubeziehen. Bruchgefährdete oder kranke sind aus dem Bestand zu entfernen.

**Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**  
Das auf den versiegelten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einer Zisterne zu sammeln. Das überschüssige Niederschlagswasser ist in den vorhandenen Mischwasserkanal zu leiten.

**§ 4**  
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Püttlingen in Kraft.

**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Rat der Stadt Püttlingen hat am 15.12.2010 die Aufstellung einer Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB für Teile des Flurstücks 30/2 der Flur 3, Gemarkung Herchenbach beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.12.2010 an der Aufstellung der Abrundungssatzung beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Stadt Püttlingen am 13.04.2011 in die Abwägung eingestellt.

Die Abrundungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, hat in der Zeit vom 03.01.2011 bis einschließlich 04.02.2011 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Während der Auslegung gingen keine Anregungen ein.

Das Abwägungsergebnis wurde denjenigen Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 14.04.2011 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Stadt Püttlingen hat am 13.04.2011 die Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen (§ 10 BauGB). Die Satzung besteht aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung.

Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Püttlingen, den 27. APR. 2011  
Der Bürgermeister  
*Wolke*  
Speicher

Der Satzungsbeschluss wurde am 05. MAI. 2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung, in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Püttlingen, den 05. MAI. 2011  
Der Bürgermeister  
Speicher  
*Wolke*

**STADT PÜTTLINGEN**

**Lageplan zur Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

Über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Köllerbach in der „Saarlouser Straße 93“, Gemarkung Herchenbach, Flur 3, Teile des Flurstücks 3/2

Lageplan ohne Maßstab

**STAND:**  
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Püttlingen Völklingen, im April 2011

**agsta**  
UMWELT